

Gebührenordnung

für den Sonderlandeplatz Baltrum

Teil I .

Landegebühren

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer enthalten. Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
 - 2.1. Die Landegebühr beträgt für Luftfahrzeuge, welche die erhöhten Schallschutzanforderungen durch ein Lärmzeugnis nach Nfl. II-33/ 90 nachweisen können bei einem Höchstabfluggewicht bis 5700 kg im Gewichtsbereich :

Bis -----500 kg	9,00 Euro
501---- 1000 kg	11,00 Euro
1001---- 1200 kg	13,50 Euro
1201---- 1400 kg	18,00 Euro
1401---- 1600 kg	24,00 Euro
1601---- 2000 kg	28,00 Euro
2001---- 3000 kg	41,00 Euro
3001---- 4000 kg	59,00 Euro
4001---- 5000 kg	75,00 Euro
5001---- 5700 kg	90,00 Euro
 - 2.2. Bei Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten sind für alle Luftfahrzeuge die vollen, dem jeweiligen Höchstabfluggewicht entsprechenden Landegebühren zuzüglich PPR - Gebühren von 30,- € pro angefangene 30 Minuten zu entrichten.
 - 2.2. Für Luftfahrzeuge, die die erhöhten Schallschutzanforderungen durch ein Lärmzeugnis nach Nfl. II-33/ 90 nicht nachweisen können, wird ein zusätzliches Entgelt von 3,00 Euro erhoben.
 - 2.3. Für Schul - und Einweisungsflüge während der veröffentlichten Öffnungszeiten werden keine Ermäßigungen gewährt .

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigte Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb seines Luftfahrerscheines oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrerpersoneal (JAR FCL) notwendig sind. Für die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung sind das Flugbuch und der Flugauftrag vorzulegen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten solche, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muß. Sie sind durch Vorlage der Berechtigung des Einweisers sowie Flugbuches des Einzuweisenden zu belegen. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen.

2.4. Keine Landegebühren sind zu entrichten bei :

- Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug
- Ausweichlandungen sind keine Notlandungen
- Flüge des Such - und Rettungsdienstes SAR

2.5. Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten. Diese Landegebührenbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 1200 kg Höchstabfluggewicht, die von einem Bediensteten des Bundes oder Landes in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird

Teil II Abstellgebühren

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer enthalten.

2. Für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Motorsegler und Drehflügler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht. Sie ist zu entrichten, wenn das Luftfahrzeug über Nacht abgestellt wird.

2.1 Die Abstellgebühr berechnet sich wie folgt :

Bis 500 kg	4,00 €
501 - 1000 kg	4,50 €
1001 - 1200 kg	5,00 €
1201 - 1400 kg	6,50 €
1401 - 1600 kg	7,00 €
1601 - 2000 kg	8,00 €
2001 - 3000 kg	11,00 €
3001 - 4000 kg	14,00 €
4001 - 5000 kg	20,00 €
5001 - 5700 kg	28,00 €

Teil III Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.
Die bisherige Gebührenordnung tritt hiermit außer Kraft.

Aufgestellt durch den Geschäftsführer der FFH Friesischer Flugplatz Harle, 26409 Wittmund

Olaf Weddermann